

**Satzung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Technischen Fakultät für das Fach Digital Communications  
mit dem Abschluss Master of Science  
an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

**Vom 21. November 2018**

Veröffentlichung vom 21. Dezember 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 76)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 24. Oktober 2018 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät für das Fach Digital Communications mit dem Abschluss Master of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 18. Juni 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 71), wird aufgehoben.

**Artikel 2**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Masterstudiengang Digital Communications eingeschrieben sind, können ihr Studium nach der in Artikel 1 genannten Fachprüfungsordnung bis zum 30. September 2020 abschließen. Darüber hinaus ist der Abschluss des Studiums nach der in Artikel 1 genannten Fachprüfungsordnung nur in begründeten Ausnahmefällen und nur bis zum 30. September 2022 möglich. Über entsprechende Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Darüber hinaus ist kein Abschluss nach der in Artikel 1 aufgehobenen Fachprüfungsordnung, egal aus welchen Gründen, möglich.
- (3) Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung gemäß der Fachprüfungsordnung 2019 der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Fachs Electrical Engineering and Information Technology zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach Artikel 1 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (4) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen auf die Module gemäß der Fachprüfungsordnung 2019 der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Fachs Electrical Engineering and Information Technology angerechnet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der Fachprüfungsordnung 2019 der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Fachs Electrical Engineering and Information Technology angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 21. November 2018 erteilt.

Kiel, den 21. November 2018

Prof. Dr. Hermann Kohlstedt  
Dekan der Technischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel